

*Der Beitrag referiert kritisch, was über „Femizide“ rechts-
tatsächlich bekannt ist (Stand Oktober 2025), und spricht
sich dagegen aus, das Geschlecht des Opfers und/oder des
Täters zu einem strafshärfenden Merkmal zu machen.
Ferner macht er darauf aufmerksam, dass Tötungs- wie auch
andere Gewalttaten deutlich häufiger Männer zu Opfern
haben als Frauen und dass die Diskussion über Änderungen
des Strafrechts und über präventive Maßnahmen diese männ-
lichen Opfer bislang und zu Unrecht fast vollkommen aus-
blendet.*

I. Einleitung

1. „Femizide“ als kriminalpolitisches Thema

Viele Juristen, Politiker und Journalisten fordern, „Femizide“ härter zu bestrafen.¹ Als „Femizid“ bezeichnet man jedenfalls und vor allem Morde, deren Opfer Frauen sind und die begangen werden, weil der Täter – ob er ein Mann sein muss, ist umstritten – Frauen hasst oder, häufiger, sich die Herrschaft über das Leben einer Frau anmaßt, weil sie eine Frau ist, und sich dann sinngemäß auf dieses vermeintliche Herrschaftsrecht beruft, wenn er die Frau aus dem zusätzlichen Grund ermordet, dass sie sich nicht wie von ihm gewünscht verhält, vor allem sich von ihm trennt (Trennungsmord) oder religiöse oder kulturelle Normen missachtet, die der Täter für verbindlich hält („Ehrenmord“).

Ist das Motiv schierer Frauenhass, spielt die Identität der Frau für den Täter nur eine untergeordnete Rolle und ist ihr Geschlecht das vorrangige und unmittelbare Motiv; in diesen Fällen lässt sich tatsächlich sagen, die Frau werde ermordet, „weil sie eine Frau ist“. Weniger klar ist das in den anderen Fällen der Trennungs- und der „Ehrenmorde“. Denn bei ihnen ist das Geschlecht des Opfers nicht das Motiv des Täters, sondern die Voraussetzung dafür, dass er sich aufgrund des Verhaltens des Opfers berechtigt wähnt – bei den „Ehrenmorden“ oft auch verpflichtet –, die Frau zu töten. Mit anderen Worten wirkt sich das Geschlecht des Opfers in diesen Fällen lediglich mittelbar auf das Tatmotiv aus. Ferner ist in diesen Fällen die Identität des Opfers für den Täter nicht nachrangig, sondern entscheidend. Er ermordet die Frau nicht, weil sie eine Frau ist, sondern weil sie eine ganz bestimmte Frau ist, die ganz bestimmte Handlungen vollzogen oder ganz bestimmte Dinge gesagt hat.

Ich habe die oben beschriebenen Taten bis hierher ohne weiteres als Morde bezeichnet, weil sie dies bereits nach

geltendem Recht sind. Denn der Bundesgerichtshof subsu-
miert alle diese Fälle dem Mordmerkmal der niedrigen
Beweggründe, und das beanstandet so gut wie niemand – zu
Recht.² Die kriminalpolitische Frage, die sich noch stellt, ist
daher wie folgt zu präzisieren und zu untergliedern, erstens:
Sollten diese Fälle *ausdrücklich* erfasst, heißt als ausformu-
lierte Spezialregelung in das Gesetz eingefügt werden; sei es
als weiteres Mordmerkmal in § 211 StGB oder als neuer
Qualifikationstatbestand zu § 212 StGB? Zweitens: Sollten
über die oben beschriebenen Fälle hinaus weitere Varianten
der Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen mit einer höheren
Strafe als der des § 212 StGB bedroht werden, *sofern* das
geltende Recht und die Rechtsprechung dies bislang nicht
gestatten?

Ich werde im Folgenden beide Fragen verneinen, soweit
es um Vorschläge geht, die für das Opfer – oder für das Opfer
und den Täter – ein bestimmtes Geschlecht verlangen.³ Denn
solche Vorschläge missachten sowohl Art. 3 GG als auch den
Grundsatz des Humanismus, dass alle Menschen unabhängig
von ihrem Geschlecht den gleichen Wert haben: Kein
Geschlecht des Täters kann seine Tat verwerflicher und kein
Geschlecht des Opfers dessen Tod beklagenswerter machen.
Und daher spielen in den Augen des Humanismus das
Geschlecht des Täters und das des Opfers für die Strafwürdig-
keit einer Tat keine Rolle. Ausnahmen sind nur denkbar für
Taten, die sich gegen ein biologisches Merkmal richten,
wenn nur ein Geschlecht dieses Merkmal aufweist und wenn
es für dieses Merkmal keine Entsprechung beim anderen
Geschlecht gibt. Theoretisch denkbar wäre es daher, die Ver-
letzung der weiblichen Brust, der Gebärmutter sowie die
Verletzung einer Schwangeren zu Tatbestands- oder zu qualifi-
zierenden Merkmalen zu machen. Hiervon abgesehen bleibt
es aber dabei, dass das Geschlecht eines Menschen ihn weder
als Opfer beklagenswerter noch sein Handeln als Täter ver-
werflicher machen kann.

Unbenommen bleibt, dass es statistische Zusammenhänge
geben kann zwischen dem Geschlecht des Täters oder des
Opfers und *anderen* Teilen des Sachverhalts, die für die
Strafwürdigkeit sehr wohl eine Rolle spielen; etwa dass ein
männlicher Täter die körperliche Schwäche eines weiblichen
Opfers ausnutzt (auch wenn dieses Beispiel vielleicht eher für
ein Klischee steht als für einen realen statistischen Zusam-
menhang). Doch solche statistischen Zusammenhänge sind
für die Ausgestaltung des Strafgesetzes ohne Belang. Denn

² Siehe etwa *H. Schneider*, ZRP 2021, 183 (183 und 186) zum Motiv des Frauenhasses sowie BGHSt 3, 180 (183) und *H. Schneider*, ZRP 2021, 183 (185), ferner *ders.*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 211 Rn. 104 zu dem Motiv der „exklusiven Besitzansprüche“ mit weiteren Nachweisen. Siehe auch *H. Schneider* (a.a.O.), § 211 Rn. 106.

³ So schon *H. Schneider*, ZRP 2021, 183 (186). Er schlägt zur angemesseneren Bestrafung von Trennungstötungen aus-
schließlich vor, in § 46 StGB ein Vorverschulden des Täters
zu einem allgemeinen Strafshärfungsgrund zu machen.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht an der Universität Regensburg und Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

¹ Siehe stellvertretend eine Stellungnahme der Rechtspolitiker der SPD: „lebenslange Haft für Femizide“, hier zitiert nach Spiegel online v. 7.3.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-frauen-spd-rechtspolitiker-fordern-lebenslange-haft-fuer-femizide-a-48368a0d-094c-4750-81cc-ed6697ff052b> (28.10.2025).

das Strafgesetz hat auch in statistisch atypischen Fällen für Gerechtigkeit zu sorgen.

Etwaige statistische Zusammenhänge spielen für die Ausgestaltung der Strafvorschriften zu den Tötungsdelikten selbst dann keine Rolle, wenn man diesen Vorschriften mit Donald Trump, aber entgegen allen empirischen Erkenntnissen präventive Wirkung zuschreibe.⁴ Denn selbst wenn sie die hätten, verletzte es sowohl Art. 3 GG als auch den humanistischen Grundsatz der Gleichwertigkeit der Geschlechter, eine solche präventive Wohltat nur einem Geschlecht zugutekommen zu lassen. Und auch dafür spielte es keine Rolle, wenn von einer solchen Wohltat ein Geschlecht statistisch häufiger profitieren könnte als ein anderes. Denn das wäre doch kein Grund, dem statistisch weniger profitierenden Geschlecht einen (vermeintlichen) Schutz zu streichen, den man ihm (vermeintlich) ganz ebenso zukommen lassen könnte wie dem statistisch stärker profitierenden Geschlecht. Vielmehr wäre eine solche Schutzverweigerung eine lehrbuchmäßige Missachtung der Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*).

Unbenommen bleibt bei alldem ferner, dass §§ 211 ff. StGB so oder so reformiert werden müssen. Dazu verweise ich auf einen Vorschlag, den ich 2014 veröffentlicht habe; übrigens einschließlich eines neuen Mordmerkmals „wenn der Täter einen anderen wegen dessen Geschlechts tötet“.⁵

2. Überblick über das Folgende und Zusammenfassung

Das Folgende (II.) widmet sich zunächst der Rechtswirklichkeit der „Femizide“ und der immer wieder irreführenden bis bizarren falschen Berichterstattung über sie. Denn das Hauptargument der kriminalpolitischen Initiativen zugunsten einer härteren Bestrafung von „Femiziden“ sind falsche Annahmen zu dieser Rechtswirklichkeit. Es wird sich ergeben, dass wir erstens über die Fallzahlen viel weniger wissen, als ständig suggeriert wird, dass es zweitens nicht plausibel ist, von steigenden Fallzahlen auszugehen, und dass drittens die meisten der behaupteten Fallzahlen zu „Femiziden“ schon deshalb kriminalpolitisch wertlos sind, weil man ihnen nie die entsprechenden Zahlen zu den Tötungsdelikten an Männern gegenüberstellt, sondern darauf setzt, dass bereits die absoluten Zahlen der Taten gegenüber Frauen ein hinreichender Grund seien, zugunsten von Frauen zu handeln – während die Männer als Opfergruppe vollständig gleichgültig bleiben. Außerdem werde ich ein Fragezeichen hinter die verbreitete These setzen, dass Trennungstötungen stets auch Trennungsmorde seien; dass die Täter also praktisch immer aufgrund „patriarchalen Besitzdenkens“ oder ähnlich zu beschreibender Motive handelten. Ferner werde ich dafür plädieren – in Übereinstimmung mit praktisch tätigen Experten –, den Begriff

⁴ Zu Trump tagesschau v. 27.8.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/trump-todesstrafe-washington-100.html> ([28.10.2025]):

Todesstrafe als „sehr wirksame Präventionsmaßnahme“. Allgemein zur vermeintlich präventiven Wirkung höherer Kriminalstrafen jüngst etwa [Rebmann/Maier, KriPoZ 2024, 404](#) (404: „fehlende Evidenz“).

⁵ T. Walter, *NStZ* 2014, 368.

des „Femizids“ aus der kriminalpolitischen Diskussion zu verabschieden, weil er in der Wirklichkeit der gesprochenen Sprache stets überdurchschnittlich unklar bleiben wird und weil er jedenfalls nutzlos ist, da er weder zu mehr Gerechtigkeit beitragen kann noch zu einer besseren Gewaltprävention.

Der anschließende Teil (III.) knüpft an den Befund an, dass sich Rechtswissenschaft und Politik zwar intensiv für Gewaltdelikte an Frauen interessieren, aber so gut wie überhaupt nicht für die viel zahlreicher Gewaltdelikte an Männern. Als Hauptargument für diese Einseitigkeit hört man meist, dass doch auch die Täter von Gewaltdelikten überwiegend Männer seien. Das trifft zwar insgesamt zu, kann aber Opfer männlichen Geschlechts nicht irrelevant werden lassen. Denn bei diesen Opfern handelt es sich um *andere* Männer, und das Leid eines Menschen wird nicht dadurch unbeachtlich, dass er mit dem gleichen Geschlecht zur Welt gekommen ist wie sein Peiniger. Zu erklären ist das rechtswissenschaftliche und kriminalpolitische Desinteresse am Leid von Männern und Jungen nur mit der allgemeinen „Empathielücke“ zum Nachteil des männlichen Geschlechts (gender empathy gap). Sie hat evolutionsbiologische Ursachen: Will eine Gemeinschaft von Menschen biologisch überleben, braucht sie gebärfähige Frauen deutlich dringender als zeugungsfähige Männer. Diese krude Tatsache beherrscht noch immer unser Denken, doch dieses Denken widerspricht dem humanistischen Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen sowie Art. 3 GG und muss daher neutralisiert werden, wenn es darum geht, die Rechtsordnung auszustalten.

Der Schlussteil (IV.) führt zunächst noch einmal aus, was hier schon bislang stillschweigend vorausgesetzt worden ist und in der Diskussion um die gesetzliche Ausgestaltung der Tötungsdelikte besondere Beachtung verlangt: Kriminalstrafen können nur eines verlässlich, und zwar durch Vergeltung für Gerechtigkeit sorgen. Daher können sie auch nur diesen einen Hauptzweck haben. Demgemäß muss es die Aufgabe des Kriminalstrafrechts sein, die Strafen zu bestimmen, die als gerechte Vergeltung angemessen sind, wenn jemand grundlegende Werte der Rechtsgemeinschaft missachtet. Zu diesen Werten gehört die humanistische Regel, dass das Geschlecht eines Menschen rechtlich im Grundsatz ohne Belang zu sein hat. Daher dürfen auch die Strafvorschriften zu den Tötungsdelikten nicht danach unterscheiden, welches Geschlecht das Opfer oder der Täter hat: Gerechtigkeit kennt kein Geschlecht.

II. Lauter „Femizide“?

1. Eine Zahl macht Karriere

Eine Zahl macht seit Dezember letzten Jahres Karriere, die 360. So viele Femizide, heißt es, gebe es in Deutschland jährlich; also fast jeden Tag einen! Die Tagesschau etwa ließ (und lässt) uns wissen: „Im Jahr 2023 wurden 360 Frauen in Deutschland getötet – weil sie Frauen waren.“⁶

⁶ Tagesschau v. 19.11.2024, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/strafaten-frauen-statistik-100.html> (28.10.2025).

Und das gleiche schrieben (und schreiben) der „Stern“⁷, die „Zeit“⁸ und eine Reihe weiterer Medien. Der Bremer Justizsenator hat das gleiche der „Welt“ gesagt („In Deutschland wird fast jeden Tag eine Frau oder ein Mädchen aufgrund ihres [sic] Geschlechts ermordet“)⁹, in die LTO und beck-online¹⁰ hat es die 360 auch schon geschafft¹¹, und neulich war sie sogar an der Tafel meines Hörsaals zu sehen; Aktivisten hatten sie dort hingeschrieben, nachdem ich mir in der Vorwoche erlaubt hatte, einen fiktiven § 212a StGB zu „Femiziden“ straftheoretisch zu erörtern.¹² Was hat es mit dieser Zahl auf sich? Und wo kommt sie her?

2. Die Realität

a) Die Falschpropaganda des BKA

Die zweite Frage ist schnell geklärt: Die 360 kommt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 2023. Genauer: aus dem Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalttaten“, dessen Daten das Bundeskriminalamt (BKA) aus der PKS zieht. Schon in der Zusammenfassung dieses Lagebildes heißt es: „Insgesamt wurden 360 Mädchen und Frauen Opfer vollendeter Taten. Demnach gab es 2023 *beinahe jeden Tag einen Femizid* in Deutschland.“ Die *Hervorhebung* findet sich bereits im Original¹³ – dort im Fettdruck –

⁷ Stern v. 19.11.2024, abrufbar unter <https://www.stern.de/news/zahl-von-gewalt-betroffener-frauen-steigt---paus--hilfegesetz-schnell-beschliessen-35240838.html> (28.10.2025).

⁸ Die Zeit v. 19.11.2024, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-11/bundeslagebericht-schafft-frauen-sexualdelikt-haeusliche-gewalt-menschenhandel> (28.10.2025).

⁹ Tagesschau v. 9.6.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/innenministerkonferenz-fussfessel-100.html> (28.10.2025).

¹⁰ Sogar doppelt, siehe Redaktion beck-aktuell, becklink 2032579 v. 19.11.2024, abrufbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fred_dok%2Fbecklink%2F2032578.htm&pos=15&hlwords=on (28.10.2025) und FD-StrafR 2024, 824033, abrufbar unter <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Ffdstraf%2F2024%2Fcont%2Ffdstrafr.2024.824033.htm&pos=10&hlwords=on> (28.10.2025).

¹¹ Mathy, LTO v. 4.6.2025 (abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/57309 [28.10.2025]): „360 Femizide als vollendete Tötungsdelikte“.

¹² Er lautete wie folgt:
„§ 212a Femizid.

Ist der Totschläger männlichen und sein Opfer weiblichen oder diversen Geschlechts und begeht der Täter die Tat aus Wut oder Enttäuschung darüber, dass das Opfer eine private Beziehung oder Ehe mit ihm beendet hat oder nicht fortsetzen will, oder darüber, wie sich das Opfer nach dem Ende einer solchen Beziehung oder Ehe ihm gegenüber verhalten hat, so wird er gleich einem Mörder bestraft.“

¹³ BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Bundeslagebild 2023, abrufbar unter

sowie in der Pressemitteilung des BKA zur Vorstellung des Lagebildes.¹⁴ Von dort aus war der Weg in die Berichterstattung nicht weit.

Interessanter ist die Frage, wie das BKA auf diese Zahl kommt. Wer ihr nachgeht, muss bereit sein, innere Schmerzen auszuhalten. Jedenfalls wenn er gewohnt ist, folgerichtig zu denken. Es beginnt analytisch noch einigermaßen zutreffend, wenn die Autoren des Lagebildes zunächst festhalten, „Femizide“ würden „allgemeinhin [sic] verstanden als Tötungsdelikte [...] aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten [will sagen: gerichteten] Tatmotivation“ (Lagebild S. 36). Sie äußere sich „insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person [sic] zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter und resultiert aus nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen“ (a.a.O.). Entscheidend sein soll also das Tatmotiv. Es muss auf die eine oder andere Art frauenfeindlich sein, und wenn es hierzu auch im Detail Unterschiede in einzelnen Definitionen des „Femizids“ geben mag, so besteht doch Einigkeit darüber, dass eine solche Tat nicht nur vom Geschlecht des Opfers gekennzeichnet wird – das weibliche, vielleicht auch „diverse“, jedenfalls nicht männliche –, sondern auch und entscheidend vom Motiv des Täters.

Dazu, was sich zu diesem Motiv aus der PKS ablesen lässt, folgen in unserem Lagebild sodann erfreulich klare und im Wesentlichen zutreffende Sätze: „Eine Erfassung von tatauslösenden Motiven erfolgt in der PKS nicht. Damit ist unklar, ob es sich bei den erfassten Fällen um geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten handelte.“ Falsch ist zwar, dass die PKS überhaupt keine „tatauslösenden Motive“ erfasse. Denn das tut sie natürlich überall dort, wo ein Straftatbestand ein bestimmtes Tatmotiv verlangt; etwa bei der Begünstigung, § 257 StGB, die Absicht, Vorteile aus der Vortat zu sichern. Richtig ist aber, dass sie nirgends das Tatmotiv „Frauenfeindlichkeit“ oder „patriarchales Denkmuster“ erfasst – oder was sich sonst noch denken ließe, um einen „Femizid“ zu definieren.

Folgerichtig hätte das Lagebild im Anschluss sagen müssen: „Daher können wir leider keine Angaben dazu machen, wie viele Femizide es in Deutschland 2023 gegeben hat.“ Aber diese logisch unausweichliche Schlussfolgerung wäre politisch unbrauchbar gewesen. Denn in der kriminalpolitischen Diskussion spielen „Femizide“ bereits seit geraumer Zeit eine Rolle, diese Rolle wächst stetig, und da hätte niemand Verständnis dafür, wenn die zuständigen Stellen zu diesem Phänomen nichts mitzuteilen wüssten. Außerdem haben das BKA und die Innenminister generell ein politisches Interesse daran, neue, möglichst bedrohliche und möglichst

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.pdf?blob=publicationFile&v=10> (28.10.2025).

¹⁴ BKA, Pressemitteilung v. 19.11.2024, abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2024/pm241119_BLB_Straftaten_gegen_Frauen.pdf?blob=publicationFile&v=4 (28.10.2025).

wachsende Kriminalitätsphänomene auszumachen; denn die bedeuten für sie immer ein Plus an Daseinsberechtigung, und jede Institution ist im Kampf um begrenzte staatliche Aufmerksamkeit und Ressourcen bestrebt, die eigene Notwendigkeit zu untermauern.

Unser Lagebild betreffend „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalttaten“ hätte also zum Thema „Femizid“ redlicherweise passen müssen. Und das sagt es zunächst auch ausdrücklich: in den oben zitierten Sätzen, dann aber auch noch in dem Satz, der ihnen folgt (*Hervorhebung* von mir): „Tötungsdelikte an Frauen können also über die Daten der PKS *nicht* als Femizide im Sinne des allgemeinen Verständnisses ‚Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist‘ interpretiert werden“ (im Lagebild noch immer S. 36). Und wie gesagt können sie dies auch sonst in keinem Sinne, der auch nur zu irgendeiner der Motivdefinitionen eines „Femizids“ passte. Aber da nicht sein kann, was nicht sein darf, geht es in unserem Lagebild wie folgt weiter (a.a.O.): „Dementsprechend werden in diesem Lagebild die von der Begriffsdefinition geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten umfassten Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen als Femizide quantitativ ausgewiesen.“ Vereinfacht: Zwar sind wir mit der PKS nicht in der Lage, Femizide quantitativ ausweisen, aber – wir machen das jetzt einfach trotzdem!

Aber wie? Nun, man nimmt aus der PKS die Zahl der vollendeten Morde ohne jene „im Zusammenhang mit Raubdelikten“ – da motivatorisch ziemlich sicher kein Femizid –, das heißt die Morde „im Zusammenhang mit Sexualdelikten“ (PKS-Schlüssel 012000) und „sonstigen Mord“ (Schlüssel 010079 – andere Mordvarianten weist die PKS nicht gesondert aus), ferner die vollendeten Totschlagsdelikte (§ 212 StGB, Schlüssel 020010) und die minder schweren Fälle des Totschlags (§ 213 StGB, Schlüssel 020020), und dann noch die vollendeten Körperverletzungen mit Todesfolge nach den §§ 227 und 231 StGB (Schlüssel 221000). Dann schaut man in jene Spalte, in der die Zahlen der weiblichen Opfer stehen. Dann addiert man. Fertig ist die 360. Für das Jahr 2023. Im letzten Jahr hingegen, 2024, lag diese Zahl bei 328. Fünf Jahre zuvor, 2019, betrug sie 262. Und 2014 lag sie bei 317.

Was sagen uns diese Zahlen? Wenn man empirisch ehrlich ist: so gut wie nichts. Und am allerwenigsten sagen sie uns etwas zu „Femiziden“ in deren gängiger Definition. Denn man halte sich erneut vor Augen: Das einzig Geschlechtsspezifische an diesen Zahlen ist das Geschlecht des Opfers. Unabhängig von dessen Alter. Unabhängig vom Geschlecht des Täters und unabhängig von seinem Motiv. Das bedeutet unter anderem, dass in diesen Zahlen auch sämtliche Taten stecken, die von Frauen begangen werden, insbesondere Partner-tötungen in lesbischen Beziehungen sowie Kindstötungen an Mädchen, vor allem den eigenen Töchtern, das heißt Neonatizide (Tötung des Kindes am ersten Lebenstag, Frauenquote auf Täterseite insgesamt – unabhängig vom Geschlecht des Opfers – praktisch 100 %), Infantizide (Tötung des Kindes im ersten Lebensjahr, Frauenquote auf Täterseite insgesamt 80 %) und Filizide (Tötung bis zur Vollendung des

14. Lebensjahres, Frauenquote auf Täterseite insgesamt 65–75 %).¹⁵

Das einzige also, was die Zahl 360 mit den in Deutschland begangenen „Femiziden“ zu tun hat – wie auch immer man sie im Detail definiert – ist, dass es 2023 jedenfalls nicht mehr als 360 solcher Taten gegeben haben kann. Wie viele es aber wirklich waren – das weiß niemand. Und dies wiederum muss jedem klar sein, der sich anschaut, wie das BKA auf die 360 gekommen ist. Warum tut das fast keiner?¹⁶

b) Die Studie des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen

Auch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – genauer: seine Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle – hat sich in einer Studie mit „Femiziden“ befasst.¹⁷ Für sie wurden die nordrhein-westfälischen Daten der PKS für die zehn Jahre von 2014 bis 2024 ausgewertet und Experten-interviews geführt. Auch diese Studie stand vor dem Problem, dass die PKS so gut wie keine Tatmotive erfasst – und jedenfalls nicht die Tatmotive Frauenhass oder „patriarchales Besitzdenken“ (oder ähnliches). Zu lösen versucht haben es die Autoren der Studie, indem sie auch die Kurzsachverhalte in ihre Auswertung der PKS einbezogen, die man in den EDV-Systemen der nordrhein-westfälischen Polizei zu den einzelnen PKS-Fällen finden kann (elektronische Vorbearbeitungssysteme, VBS). Ferner wurden diese Kurzsachverhalte nicht von den Autoren der Studie ausgewertet, sondern ließ man 26 Experten vor allem aus der Praxis schätzen, ob ein solcher Sachverhalt auf ein Motiv schließen ließ, das die Tat als „Femizid“ zu qualifizieren gestattete. Die Experten waren überwiegend, und zwar zu 65 % weiblich, heißt nur zu 35 % männlich und von Beruf Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Psychologen, Psychiater, Mitarbeiter der Frauenberatung und der Opferhilfe sowie Sozialwissenschaftler. Als „Femizid“-Motive definierten die Autoren der Studie „geschlechtsspezifische Motive“ sowie „geschlechtsspezifische Erwartungen und Vorstellungen des Täters in Bezug auf Frauen“¹⁸.

Zu kämpfen hatte dieses Vorgeben einmal damit, dass der Begriff der „geschlechtsspezifischen Motive“ kaum präziser ist als jener des „Femizids“. Ferner gilt für die besagten

¹⁵ Csef, Die Kriminalpolizei (Zeitschrift der GdP) 9/2023, abrufbar unter [https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2023/september/detai... \(28.10.2025\).](https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2023/september/detailansicht-september/artikel/toetungsdelikte-durch-frauen.html?tx_ttnews%5BsViewPointer%5D=3&cHash=17ddda7985663a21ce88eb027be763b4)

¹⁶ Eine Ausnahme ist Reisin, Übermedien v. 12.12.2024, abrufbar unter <https://uebermedien.de/100930/faesers-zahl-zu-femiziden-ist-fragwuerdig-aber-journalisten-uebernehmen-sie-trotzdem/> (28.10.2025).

¹⁷ LKA Nordrhein-Westfalen, Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht, abrufbar unter <https://lka.polizei.nrw/ergebnisbericht-toetungsdelikte-zum-nachteil-von-frauen-in-nordrhein-westfalen> (28.10.2025).

¹⁸ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 8 f.

Kurzsachverhalte, dass sie sich „in ihrem Umfang und ihrer Qualität teilweise stark unterscheiden“¹⁹. Daher war es kaum zu vermeiden, dass die Experten die Fälle ziemlich schematisch zu qualifizieren hatten. Und zwar hatten sie sämtliche versuchte oder vollendete Tötungsdelikte als „Femizide“ einzuordnen, die ihrer Ansicht nach zu einer dieser Fallgruppen gehörten:²⁰ Beziehungstaten, „sofern keine anderen Motive nahelagen“; Sexualdelikte mit Todesfolge; die Tötung von weiblichen Prostituierten; „Ehrenmorde“; erweiterte Suizide, „bei welchen keine Anhaltspunkte vorlagen, dass die Geschädigte tatsächlich sterben wollte“. Ausgenommen sein sollten Fälle, in denen wahrscheinlich eine psychische Erkrankung des Täters die Tatsache war.

Das Ergebnis war, dass es in dem untersuchten Zeitraum in Nordrhein-Westfalen insgesamt 522 Fälle vollendet oder versuchter Tötungsdelikte gegeben hatte, die von den Experten als „Femizid“ eingeordnet wurden, und 331, die sie als „möglichen Femizid“ qualifizierten; wobei eine Tat als „möglicher Femizid“ einzuordnen war, wenn ein „geschlechterspezifisches Motiv“ immerhin möglich erschien, „etwa bei der Tötung der Schwiegermutter durch den Schwiegersohn“²¹. Vollendet wurden von den als „Femizid“ eingestuften Taten allerdings weniger als die Hälfte, nämlich 235 (45 %), und von den „möglichen Femiziden“ ebenfalls weniger als die Hälfte, und zwar 158 (47,7 %). Pro Jahr kommt man mit diesen Zahlen auf einen Mittelwert von aufgerundet 24 vollendeten „Femiziden“ und 16 vollendeten „möglichen Femiziden“. Wertet man die „möglichen Femizide“ – faute de mieux – zur Hälfte ebenfalls als „Femizide“ im Sinne der Studie, ergibt sich also ein Jahreswert von 32 Taten. Rechnet man ihn auf die Gesamtbevölkerung hoch – in Nordrhein-Westfalen wohnen rund 22 % der Bundesbevölkerung –, kommt man bundesweit und für den untersuchten Zeitraum auf jährlich 145 vollendete Taten.

Diese Zahl liegt zwar wahrscheinlich näher bei der Wahrheit als die praktisch haltlose 360 des Bundeskriminalamts, denn die Studie des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamts versucht immerhin, die Motive der Täter zu berücksichtigen und die Standards empirischer Forschung einzuhalten. Allerdings hat auch sie methodische Handicaps. So ergab sich schon für sämtliche Klassifizierungen der Fälle durch die Experten, dass deren Einschätzungen zwar überzufällig oft übereinstimmten, aber keineswegs durchgehend. Vielmehr war ihre Übereinstimmung – per Stichprobe ermittelt – lediglich eine moderate (für Statistiker: Cohens Kappa 0,555). Mit anderen Worten hingen die Klassifizierungen in nicht gerinem Maße davon ab, wer den Fall zu beurteilen hatte. Zweitens boten die als „Femizide“ etikettierten Fallklassen keine Gewähr dafür, dass in ihnen nur Fälle landeten, in denen die Täter aus „patriarchalem“ oder sonstigem Besitzdenken handelten oder gar aus Frauenhass. Und drittens bestand bei der Klassifizierung die Gefahr, die jetzt ganz allgemein besteht, wenn jemand das Motiv eines Mannes beurteilen soll, der eine Frau getötet hat: dass in sein Handeln jenes patriarchale,

Frauen generell geringschätzende Denken hineingelesen wird, das – wie doch heute alle sagen – so oft wirksam wird, wenn Männer Frauen töten. Es ist so ähnlich wie in den 1990er- und den frühen „Nuller“-Jahren, als man bei jedem ungewöhnlichen oder vermeintlich ungewöhnlichen Verhalten von Kindern den Anfangsverdacht hatte, dass sie von Lehrern, Erziehern oder nahestehenden Personen missbraucht worden seien.²² Und so, wie es derartige Missbrauchsfälle auch tatsächlich gab und gibt, gab und gibt es Männer, die Frauen umbringen, weil sie sich dazu auch aufgrund des Geschlechts des Opfers moralisch berechtigt wähnen. Aber derzeit hat es den Anschein, als nähme man diese Haltung gewissermaßen als „default option“ immer dann an, wenn ein Mann eine Frau tötet und es keine klaren Hinweise auf ein völlig anderes Motiv gibt.

c) Keine Studien zu Tötungsdelikten an Männern

Eigentlich müsste sowohl an dem „Lagebild“ des Bundeskriminalamts als auch an der Studie des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen vor allem eines auffallen: dass sie beide ausschließlich Taten an Frauen und Mädchen zählen, klassifizieren und bewerten, ohne sich auch nur mit einer Silbe für die entsprechenden Zahlen, Klassifikationen und Bewertungen von Taten an Männern und Jungen zu interessieren. Natürlich war das jeweils durch die Titel und Forschungsfragen vorgegeben. Aber warum solche Einseitigkeit?

Diese Frage gilt nicht nur den Gründen dafür, dass sich unsere Gesellschaft intensiv für das Leid von Frauen und Mädchen interessiert, aber praktisch überhaupt nicht für das von Männern und Jungen; wir kommen darauf zurück. Sondern sie weist auch auf den argumentativen Totalausfall hin, den Zahlen zu Taten an Frauen und Mädchen eigentlich erleiden müssten, wenn man ihnen nicht die entsprechenden Zahlen zu Taten an Männer und Jungen gegenüberstellen kann. Denn was hieße es zum Beispiel, dass pro Jahr soundsoviele Frauen „aus Frauenhass“ getötet würden – wenn für denselben Zeitraum festzustellen wäre, dass genauso viele oder gar mehr Männer „aus Männerhass“ Opfer eines Tötungsdelikts würden? Daraus ließen sich überhaupt keine geschlechterspezifischen politischen Forderungen mehr ableiten, weder präventive noch kriminalpolitische. Und grundsätzlich gilt: Geschlechterspezifische Forderungen lassen sich nur aus Befunden ableiten, die es zu beiden Geschlechtern gibt (oder allen; auf deren Zählung kommt es hier nicht an).

Anders nur, wenn man Frauenhass als etwas Schlimmeres betrachtete als Männerhass. Das mag zwar in unserer Gesellschaft eine verbreitete Wertung sein. Der Gesetzgeber dürfte sie sich aber nicht zu eigen machen; nicht solange es noch Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 GG gäbe. Und daher müsste es eigentlich jede rechtspolitische Relevanz von Zahlen beseitigen, die sich allein mit dem einen Geschlecht befassen, wenn keine entsprechenden Zahlen für das andere Geschlecht vorliegen.

Dass es sich in der tatsächlichen rechtspolitischen Diskussion anders verhält, kann nur zwei Gründe haben und hat sie

¹⁹ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 11.

²⁰ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 12.

²¹ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 12.

²² Vgl. exemplarisch *Rückert*, Unrecht im Namen des Volkes, Ein Justizirrtum und seine Folgen, 2007, S. 103 ff.

wahrscheinlich auch: Erstens hält man Taten zum Nachteil von Frauen und Mädchen tatsächlich für schlimmer und daher beachtlicher als solche zum Nachteil von Männern und Jungen. Dafür gibt es neben weiteren Belegen – vgl. unten III. 4. – auch im geltenden Recht unmissverständliche Zeugnisse: § 226a StGB stellt selbst leichte Verletzungen des Genitals von Mädchen und Frauen unter besonders hohe Strafe, während selbst schwere Genitalverstümmelungen von Männern außen vor bleiben und § 1631d BGB das Herumschneiden am Genital eines Jungen sogar rechtfertigt; die Istanbul-Konvention will allein Gewalt an Frauen und Kindern bekämpfen, und auch § 7 Abs. 1 Nr. 3 VStGB erfasst den Menschenhandel „insbesondere mit einer Frau oder einem Kind“.

Zweitens ist man auch ohne Zahlenvergleich überzeugt, dass die fraglichen Taten weit überwiegend zum Nachteil weiblicher Opfer begangen werden. Manchmal entspricht diese Intuition der Wirklichkeit, etwa bei den Partnertötungen: Rund 81,5 % der Opfer solcher Tötungen sind Frauen, dementsprechend nur 18,5 % Männer.²³ Manchmal aber auch nicht. Etwa dürfte es einige verwundern, dass auch die Tötungen von Kindern im Alter zwischen zwei und dreizehn Jahren – wie schon erwähnt – zu 65–75 % Frauen zur Last liegen.²⁴ Und immer wieder auf Unglauben stößt, was aber empirisch nachhaltig erwiesen ist: Frauen sind „häufiger als Männer Ausübende körperlicher Partnergewalt, aber auch Ausübende von Gewalt gegenüber sonstigen Familienmitgliedern.“²⁵

d) Alarmierende und steigende Zahlen?

Das Bundeskriminalamt, Politiker und Medien suggerieren, dass die Zahl der Tötungsdelikte an Frauen erstens alarmierend hoch sei – ähnlich *Hoven* („enorme Zahlen“²⁶) – und zweitens steige. Das erste ist eine Wertung, das zweite eine

²³ Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, Tabelle 7.3 im Tabellenanhang (S. 44), abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?blob=publicationFile&v=10 (28.10.2025).

²⁴ Oben Fn. 15.

²⁵ *Hölling*, Leiterin einer einschlägigen Studie des Robert-Koch-Instituts. Zu ihr *T. Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Aufl. 2024, S. 236 in Fn. 276. Veröffentlicht ist die Studie im Bundesgesundheitsblatt 2016, S. 4–16, sowie im Netz unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-015-2267-6> (28.10.2025). Zahlreiche zusätzliche Nachweise weiterer Studien in *A. Hoffmanns* Lexikon der feministischen Irrtümer, Irrtum „Häusliche Gewalt geht überwiegend von Männern aus“, abrufbar unter <https://feministischeirrtuemer.de/haeusliche-gewalt-geht-ueberwiegen-von-maennern-aus/> (28.10.2025).

²⁶ Zitiert nach Redaktion beck-aktuell, becklink 2033765 v. 25.3.2025, abrufbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fred_dok%2Fbecklink%2F2033765.htm&pos=20&hlwords=on (28.10.2025).

Tatsachenbehauptung. Wertungen können plausibel oder weniger plausibel sein, Tatsachenbehauptungen richtig oder falsch. Die Plausibilität der hier in Rede stehenden Wertung hängt von Vergleichsgrößen ab: Nimmt man als Vergleichsgröße die Zahl der Tötungsdelikte in einer zu wünschenden idealen Gesellschaft, so ist die Wertung plausibel. Denn in einer solchen Gesellschaft wäre die Zahl der Tötungsdelikte an Frauen null, und im Vergleich dazu muss jede Abweichung davon nach oben alarmierend sein, also schon eine einzige Tat, da es doch stets um das höchste Gut des Menschen geht, um sein Leben.

Vergleicht man die Zahl der Tötungsdelikte an Frauen hingegen mit den entsprechenden Zahlen der Vergangenheit, ist jene Wertung nicht plausibel, da die Zahl dieser Delikte weder angestiegen ist noch ansteigt, siehe sogleich. Nicht plausibel ist die besagte Wertung ferner, wenn man als Vergleichsgröße die Zahl der Tötungsdelikte an Männern heranzieht. Denn diese Zahl war und ist praktisch immer und überall höher, wie ich ebenfalls noch näher ausführen werde. Da aber Vergleiche mit theoretischen Idealen über die Wirklichkeit wenig bis keinen Aufschluss geben, wird man als Realist zu der Einschätzung gelangen müssen, dass die Zahl der Tötungsdelikte an Frauen heute nicht alarmierender ist als vor zehn oder zwanzig Jahren; und dass sie erst recht nicht alarmierender ist als die Zahl der Tötungsdelikte an Männern. Davon unberührt bleibt das kaum steigerungsfähige Leid, das jedes Tötungsdelikt zunächst beim Opfer und dann bei den ihm nahestehenden Personen auslöst. Die Beurteilung einer Zahl und ihrer Entwicklung ist nun einmal etwas ganz anderes als das Empfinden der Betroffenen in einem der Fälle, die sie erfasst.

Weniger komplex ist es, die Tatsachenbehauptung zu beurteilen, dass die Zahl der Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen steige. Denn diese Behauptung ist mit größter Wahrscheinlichkeit falsch. Weder steigt die Gesamtzahl der Tötungsdelikte an Frauen noch die Zahl jener Taten, die man als „Femizide“ bezeichnen möchte. Auch der Studie des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen lässt sich kein Anstieg von „Femiziden“ entnehmen, obwohl sie sich immerhin mit einem Zeitraum von zehn Jahren befasst: „Ein statistischer Trend in Richtung einer generellen Zu- oder Abnahme der Zahlen zeichnete sich nicht ab“, und auch „unter den interviewten Expertinnen und Experten herrschte Einigkeit darüber, dass es in den letzten Jahren kaum oder gar nicht zu Veränderungen in Bezug auf Tötungen an Frauen gekommen ist“ (beispielhafte Zitate aus den Interviews: „Zahlen sehr konstant“, „Zahlen haben sich nicht verändert“).²⁷ Und allgemein lässt sich aus kriminologischer Sicht zu häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt sagen, dass jüngsten Anstiegen im Hellfeld Befunde gegenüberstehen, die vermuten lassen, dass diese Anstiege auf Gesetzesverschärfungen sowie eine erhöhte Anzeigebereitschaft zurückzuführen sind und dass realiter eher von einer Stagnation, ja einem Rückgang dieser Kriminalität auszugehen ist.²⁸

²⁷ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 35, 40.

²⁸ *Rebmann/Maier*, KriPoZ 2024, 404 (406 f.) mit Nachweisen.

3. Frauenhass oder Besitzansprüche als Tatmotiv?

Wenn es auch noch keine einheitlich ausformulierte Definition dessen gibt, was man unter „Femiziden“ verstehen will, so herrscht doch Einigkeit darüber, dass es allein das Tatmotiv ist, das die Tötung einer Frau zum Femizid machen kann. Und im Wesentlichen werden auch nur zwei solcher Motive genannt: Frauenhass und „patriarchales Besitzdenken“ einschließlich der Absicht, Macht und Kontrolle auszuüben. Für solches Besitzdenken nennt man zwei Spielarten, und zwar einmal die Trennungsmorde, bei denen der Mann nach der Maxime „du gehörst mir oder niemandem“ töte, und zum zweiten die „Ehrenmorde“, mit denen Frauen gehindert werden sollen, ein Leben entgegen den kulturellen, moralischen oder religiösen Überzeugungen des Täters oder seines Auftraggebers zu führen.

Fraglos gibt es Morde an Frauen – und dann sind es Morde auch nach § 211 StGB –, bei denen die Täter, fast immer Männer, eines dieser Motive haben. Mit Vorsicht zu genießen ist aber die Großzügigkeit, mit der man das Motiv „du gehörst mir oder niemandem“ unterstellt – oder ähnliche Formen „patriarchalen Besitzdenkens“ –, wenn ein Mann seine Partnerin oder Ex-Partnerin tötet, weil sie sich von ihm getrennt hat oder trennen will.

Zunächst ist zu bedenken, dass es bei solchen Trennungstötungen nur selten unmittelbare Beweise für dieses Motiv gibt, etwa eine Textbotschaft des Täters. Man kann also meist nur versuchen, das Motiv des Täters aus den äußeren Umständen abzuleiten. Das ist zwar nicht von vorneherein aussichtslos und gilt für fast alle Fälle, in denen das Gesetz ein bestimmtes Motiv verlangt; etwa eine Zueignungsabsicht beim Diebstahl oder eine Verdeckungsabsicht beim Mord. Jedoch besteht die Gefahr, bei Trennungstötungen an Frauen patriarchales Herrschaftsdenken als Grund zu unterstellen, weil man bereits davon überzeugt ist, dass ein solches Denken bei Trennungstötungen eine entscheidende Rolle spielt. Mit anderen Worten besteht die Gefahr eines sich selbst bestätigenden Vorurteils.

Zugegeben: Die besteht auch in der Gegenrichtung; kann sich jemand eine Trennungstötung eigentlich nur so vorstellen, dass der Mann von der Getöteten zuvor ungerecht behandelt worden sein müsse und in größter seelischer Verzweiflung gehandelt habe – dann wird er geneigt sein, bei Trennungstötungen aus den äußeren Umständen auf eben jene Vorgeschichte und jene Verzweiflung zu schließen. Und vielleicht ist der Rechtsprechung der Vorwurf zu machen, bei Trennungstötungen bisher allzu rasch eine solche Verzweiflung angenommen zu haben.²⁹ Vielleicht aber auch nicht.

²⁹ In diese Richtung *H. Schneider*, ZRP 2021, 183 (183 und 185): „sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung trennungstypischer Tötungsbeweggründe männlicher Täter“; „männlich geprägtes Verstehen-Können von Motiven mündet recht häufig in eine mehr oder minder plumpe täterfreundliche Individualethik“; „Hang zu täterfreundlicher individualpsychologisierender Nachsicht“); ebenso die Begründung eines Entwurfs der Unionsfraktion des Bundestages zur Änderung des § 211 StGB, BT-Drs. 20/12085, S. 17 unter Berufung auf den zuvor angeführten Aufsatz von *Schneider*. Ähnlich *Hoven*:

Ich will die Gefahr, um die es geht, anhand von Zitaten meiner Kollegin *Elisa Hoven* verdeutlichen, indem ich diese Zitate mit gezielten *Hervorhebungen* wiedergebe: „Das *Narrativ* des verzweifelten Mannes, der verlassen wurde, ist in der Rechtsprechung immer noch präsent“, hat sie gegenüber beck-aktuell geäußert.³⁰ Und: „Die Menschen sind [...] nicht mehr bereit hinzunehmen, dass diese Tötungsdelikte als Verzweiflungstaten *dargestellt* werden. Dieses *Bild* hat sich verändert. Solche Taten werden nun viel stärker als Ausdruck patriarchaler Strukturen *gewertet*.“ Es geht um Narrative, Darstellungen, Bilder und Wertungen. Mit anderen Worten geht es um die *Deutung* (Interpretation) eines Verhaltens.

Für sie kommt es auf unser Vorverständnis an: Wer unsere Gesellschaft für ein Patriarchat und Männer im Zweifel für patriarchale Frauenverächter hält, der begreift auch Trennungstötungen überwiegend als Symptome dieser Missstände. Wer hingegen überzeugt ist, dass unsere Gesellschaft Frauen mindestens die gleichen Rechte und die gleichen Chancen auf Erfolg und Lebensglück bietet wie den Männern und Männer im Durchschnitt für weder moralisch besser noch schlechter hält als Frauen und in Beziehungen auch nicht für herrsch- und kontrollstüchtiger, der wird auch bei einer Trennungstötung denken, was mancher Experte und manche Expertin in den Interviews des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen angab, und zwar „dass die Mehrheit der Tatmotive für sie unabhängig von einem negativen Frauenbild sei“³¹ (was auch immer ein „negatives Frauenbild“ im Einzelnen bedeutet; die Mehrheit der interviewten Experten indes hielt ein solches Frauenbild für tatarsächlich). Und der praktisch erfahrene Bundesanwalt *Hartmut Schneider* schreibt, „dass die zuweilen kolportierte Annahme, Trennungstötungen seien in aller Regel Ausfluss eines patriarchalischen Herrschafts- und Besitzdenkens des Täters, in dieser pauschalen Form rechts-tatsächlich unausgewiesen ist. Gewiss kommen derartige Sachverhalte im Alltag der Schwurgerichte vor; aber sie dominieren ihn nicht. Vielmehr weist das einschlägige Fallmaterial eine Vielzahl weiterer trennungstypischer Tatantriebe auf“³².

Zur Veranschaulichung jener Fall, den mir einmal die Redakteurin eines großen Online-Mediums als „Femizid“-Beispiel genannt und über den der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 1. März 2012³³ entschieden hat. In diesem Fall hatte die Frau den ihr treu ergebenen, stets friedlichen, nichts ahnenden Mann betrogen und ihm zwei Tage nach einer Versöhnung eröffnet, sie liebe allerdings den anderen, der sei ein besserer Mensch, ihm in allem „tausendmal“ überlegen, „auch im Bett“, und er – ihr Mann – solle sich jetzt aus ihrem Leben „verpissen“, denn er habe sie nicht verdient. Das Gericht stellte in diesem Fall ein Motivbündel fest aus Angst vor dem Verlassenwerden, begründeter Eifersucht sowie Enttäuschung und Verzweiflung des Mannes über das Ende seiner bisherigen Lebens- und Familienverhältnisse.

„Das *Narrativ* des verzweifelten Mannes, der verlassen wurde, ist in der Rechtsprechung immer noch präsent“ (Fn. 26).

³⁰ Wie Fn. 26.

³¹ LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 31.

³² *H. Schneider*, ZRP 2021, 183 (183).

³³ BGH, Urt. v. 1.3.2012 – 3 StR 425/11 = NStZ 2012, 691.

Selbstverständlich entschuldigen auch solche Motive kein Tötungsdelikt und machen das Opfer nicht weniger beklagenswert. Doch darum geht es nicht. Überhaupt geht es bei den Mordmerkmalen, insbesondere den niedrigen Beweggründen, nicht darum, ob man für die Tat „Verständnis“ haben und mit dem Täter „einfühlende Nachsicht“ üben müsse.³⁴ Denn keineswegs bedeutete es solches Verständnis und solche Nachsicht, ein Mordmerkmal zu verneinen. Vielmehr geht es umgekehrt darum, ob eine ohnehin furchtbare Tat – § 212 StGB droht die zweithöchste Strafe an, die unser Recht kennt, und sein Absatz 2 erlaubt sogar die Höchststrafe – ob also eine ohnehin furchtbare Tat auch noch die höchstmögliche Stufe des Verabscheuungswürdigen erreicht, wie dies zum Beispiel ein Mord aus Geldgier tut. Und das lässt sich bestreiten, wenn jemand, und sei es ein Mann, Partnerin oder Partner mit einem Motivbündel wie jenem tötet, das uns das Fallbeispiel oben zeigt.

Und solche Motivbündel sind keine raren Ausnahmen gegenüber Taten aufgrund irgendeines Besitzdenkens. Eher als solches Besitzdenken sollte man in Betracht ziehen, dass unsere Gesellschaft – wie die meisten – Jungen und Männer von klein auf daran gewöhnt und von ihnen erwartet, Gewalt auszuhalten *und auszuüben*. Das geschieht heute gottlob schwächer als noch vor 50 Jahren und nur noch indirekt. Aber es geschieht; zusammenfassen lassen sich die zahlreichen Beispiele dafür wohl am besten mit Art. 12a GG, der den „Dienst an der Waffe“ – das Töten und Sterben im Schützenloch – nach wie vor den Männern vorbehält. Auch zeitgenössische Bücher und Filme, jedenfalls die Bestseller und Blockbuster, lassen kaum einen Zweifel daran, dass ein richtiger Mann nur ein solcher sei, der jederzeit kräftig zuschlagen und notfalls auch töten könne. Dann jedoch nimmt es nicht wunder, wenn Männer überdurchschnittlich oft dazu neigen, schwerste Krisen und innere Probleme mit schwerster Gewalt zu „lösen“. Und an dieser Neigung werden noch härtere Strafen bei Tötungsdelikten nichts ändern.

4. „Femizid“ – ein sinnvoller Begriff?

Nein, denn der Begriff des „Femizids“ ist weder dazu geeignet, für mehr Vergeltungsgerechtigkeit zu sorgen, noch dazu, Frauen und Männer besser vor Gewaltdelikten zu schützen. Zum einen ist er im Sprachgebrauch bislang nur in einem Kern etabliert (zu ihm oben **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**), aber hinsichtlich der im Einzelnen erfassten Motive des Täters und hinsichtlich seines Geschlechts umstritten; und daran wird sich in absehbarer Zeit nichts ändern. Zum anderen – und wichtiger – fördert dieser Begriff ein Denken, das Tötungsdelikte an Frauen verwerflicher erscheinen lässt als Tötungsdelikte an Männern, und solches Denken widerspricht den Grundsätzen des Humanismus ebenso wie den Forderungen der Art. 1 und 3 GG. Auch Praktiker stehen dem Begriff des „Femizids“ oft skeptisch gegenüber und brauchen ihn jedenfalls kaum für ihre Arbeit: Von den 26 Experten, die das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen interviewt hat, hielt rund die Hälfte den

³⁴ So ließe sich aber H. Schneider (ZRP 2021, 183 [184, 185, 186]) verstehen, von dem diese Formulierungen stammen.

Begriff für sinnvoll, die andere hingegen für problematisch. Ferner gab die Mehrheit der Experten an, dass dieser Begriff in ihrer beruflichen Praxis selten oder gar nicht gebraucht werde.³⁵ Dabei kann es bleiben; auch in der Kriminalpolitik.

III. Tötungs- und Gewaltdelikte an Männern

1. Die Realität

Wie schon festgestellt, geht die Präsentation von Zahlen zu „Femiziden“ meist damit einher, dass man die entsprechenden Zahlen zu Tötungsdelikten an Männern verschweigt. Besonders eindrucksvoll ist auch in diesem Punkt das „Lagebild“ des Bundeskriminalamts, dem wir die abstruse These verdanken, dass es in Deutschland jährlich zu 360 „Femiziden“ komme. Schaut man sich hingegen an, wie viele Männer Opfer jener Delikte geworden sind, die das Bundeskriminalamt bei seiner Zählung berücksichtigt hat, stellt sich heraus, dass diese Delikte in sämtlichen Jahren mehr Männer als Frauen das Leben gekostet haben. Die fragliche Zahl lautet für 2023: 387 – ein Plus von 7,5 % gegenüber der Zahl weiblicher Opfer. 2024 lag die Zahl bei 429, das waren 30,8 % mehr als bei den Frauen. 2019 betrug sie 333, ein Plus von 27,1 % gegenüber der Zahl weiblicher Opfer. Und 2014 lag sie bei 364, seinerzeit 14,8 % mehr als bei den Frauen. Noch aussagekräftiger und eindrucksvoller ist allerdings der Geschlechterunterschied in der Gesamtzahl der Opfer von Gewaltkriminalität. Er lag 2024 bei den vollendeten Gewaltdelikten bei sage und schreibe 137,8 %. Die Zahl der Männer, die Opfer eines solchen Delikts wurden, betrug also 237,8 % der Zahl der Frauen (PKS-Schlüssel 892000: 180.424 Opfer insgesamt, davon 127.006 Männer und 53.418 Frauen). Männer sind also über doppelt so oft Opfer von Gewalt wie Frauen. Und zu dieser Gewalt zählen auch Tötungen aus Männerhass, Partnertötungen und häusliche Gewalt unterhalb der Schwelle eines Tötungsdelikts.

Aus Männerhass tötete zum Beispiel – mutmaßlich – jene 26-Jährige, gegen die im Mai dieses Jahres in Ulm die Hauptverhandlung begonnen hat und die als Motiv für ihren Mord an einem zufällig ausgewählten Mann im Ermittlungsverfahren glaubhaft „Hass auf Männer“ angegeben hatte.³⁶ Von einer typischen Partnertötung berichtet zum Beispiel Sigrun Roßmaniths Buch „Täterin“ – das ich insgesamt zur Lektüre empfehle, insb. S. 197 ff. zu Beziehungstäterinnen –, und zwar gleich auf S. 1. Es geht dort um eine Tat aus Eifersucht, nachdem die Täterin an ihrem Mann das Parfum einer anderen Frau gerochen hatte. Er schließt, und „sie sprang wie von Sinnen auf ihn los. Landete mit den Knien auf seinem Hals. Blieb, drückte ihm die Halsgefäße ab, nahm ihm die Luft, brach ihm die Rippen. Dabei schrie sie sich alles aus der Seele. Als sie fertig war, war er tot.“ Als Motiv gab die Täterin an: „Er hat mir mehr als das Herz gebrochen.“

Schuldspruch: Körperverletzung mit Todesfolge, Strafmaß sechs Jahre Freiheitsstrafe. Auch des Schuldspruches und des

³⁵ Siehe jeweils LKA Nordrhein-Westfalen (Fn. 17), S. 30.

³⁶ Siehe FAZ online v. 28.5.2025, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/prozess-in-ulm-frau-soll-mann-aus-hass-auf-maenner-getoetet-haben-110503761.html> (28.10.2025).

Strafmaßes wegen erwähne ich diesen Fall. Er spielt zwar in Österreich. Aber das allein erklärt schwerlich die Milde des Urteils. Vielmehr liegt nahe, dass auch das Geschlecht des Opfers und jenes der Täterin eine Rolle spielten. Denn man kann sich nur schwer vorstellen, dass ein Mann ebenso glimpflich davonkäme, wenn er auf diese Weise und mit diesem Motiv seine Frau tötete. Auch die Beteuerung, keinen Tötungs(eventual)vorsatz gehabt zu haben, hätte bei ihm vor Gericht wahrscheinlich geringeren Erfolg, in Österreich wie in Deutschland.

Drittens die häusliche Gewalt. Von ihr sind Männer mittlerweile sogar im Helffeld deutlich betroffen. Dort stellen sie jetzt fast ein Drittel der Opfer, Tendenz steigend.³⁷ Und das Helffeld zeigt nur jene Taten, die angezeigt werden. Ferner vermutet man praktisch einhellig, dass es bei den Männern ein größeres Dunkelfeld gibt als bei den Frauen, weil sich Männer stärker als Frauen schämen, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt werden, und die Taten daher (noch) weniger oft anzeigen als Frauen.

Schließlich ist zu bedenken, dass es in der Menschheitsgeschichte noch keinen Krieg oder Bürgerkrieg gegeben hat, in dem so viele Frauen und Mädchen ums Leben gekommen wären wie Männer und Jungen. Das liegt nicht nur daran, dass die Kampftruppen stets ausschließlich oder weit überwiegend aus Männern bestanden und bestehen. Sondern es liegt auch daran, dass in solchen Krisen Männer als Zivilisten schlechtere Karten haben. Zwar droht ihnen viel seltener die Gefahr, vergewaltigt zu werden (sicher sind sie auch davor nicht). Dafür werden sie deutlich häufiger und oft systematisch ermordet. Bei der Eroberung des Kreuzfahrerstaats Edessa im Jahr 1144 durch den muslimischen Heerführer Zengi wurden die Frauen und Kinder als Sklaven verkauft – und die Männer umgebracht. Bei dem Juden-Pogrom in Zürich im Jahr 1349 wurden die Frauen und Kinder aus der Stadt vertrieben – und die Männer verbrannt. Die deutschen „Einsatzgruppen“ im Zweiten Weltkrieg erschossen nach dem Beginn des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion zunächst allein und gezielt Männer, die sie für Juden oder Kommunisten hielten. Frauen und Kinder wurden lediglich gefangen genommen, weil man mit ihnen andere Pläne hatte. Ermordet wurden sie erst, als der deutsche Angriff nicht so schnell wie erwartet vorwärts kam, die Versorgungslage kritisch wurde und man

³⁷ Siehe für Deutschland das „Bundeslagebild Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamts, das in seiner aktuellsten Fassung für 2023 einen Männeranteil (an den Opfern häuslicher Gewalt) von 29,5 % ausweist, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?blob=publicationFile&v=6> (28.10.2025); auch für 2024 soll dieser Anteil bei 29,5 % liegen, berichten Medien (etwa die FAZ online v. 2.8.2025, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/knapp-257-000-opfer-haeusliche-gewalt-erreicht-2024-laut-bericht-allzeithoch-110619429.html> [28.10.2025]); die entsprechende Zahl für die Schweiz findet sich unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html> (2023: 30 %).

sich der „überflüssigen Esser“ entledigen wollte.³⁸ Beim Massaker von Srebrenica 1995 ermordeten die bosnischen Serben gezielt und so gut wie ausschließlich rund 8.000 Jungen und Männer, während sie Frauen, Kinder und alte Menschen deportierten.³⁹ Und von den Leichen – allesamt Zivilisten –, die man nach dem Abzug der Russen in Butscha fand und als Opfer von Kriegsverbrechen in Betracht zog, waren 366 Männer und nur 86 Frauen (bei fünf Leichen ließ sich das Geschlecht nicht mehr bestimmen).⁴⁰ Die Liste ließe sich fortsetzen.

2. Das Desinteresse

Dass Männer praktisch überall auf der Welt und zu allen Zeiten der Menschheitsgeschichte stärker unter brutaler Gewalt gelitten haben und leiden als Frauen und dass sie jedenfalls auch Opfer von Männerhass, Beziehungs- sowie häuslicher Gewalt werden, interessiert allerdings fast niemanden. Es gibt kaum jemanden, der darüber schreibt. Es gibt kaum jemanden, der daraus Handlungsbedarf ableitet. Und es wird auch kaum gehandelt, will sagen betroffenen Männern geholfen. Drei aktuelle Schlaglichter mögen das beleuchten.

Das erste ist eine große aktuelle Reportage der Wochenzeitung „Die Zeit“ über die Opfer von Beziehungstötungen.⁴¹ Die vier Autorinnen berichten von allen 104 Frauen, die 2024 von ihrem Partner oder früheren Partner getötet wurden, von jedem einzelnen Fall. Aber von keinem einzigen, in dem 2024 eine Frau (oder ein Mann) ihren Partner oder früheren Partner getötet hat; obwohl es auch diese Fälle Jahr für Jahr gibt. Ja, es sind deutlich weniger. Aber wieso rutschen sie dadurch in die Belanglosigkeit?

Das zweite Schlaglicht ist eine neue Kampagne „Identify me“ von sechs europäischen Ländern, auch Deutschland, die durch Öffentlichkeitsarbeit und polizeiliche Zusammenarbeit das Ziel verfolgt, bisher unbekannte Opfer von Tötungsdelikten zu identifizieren – wenn es sich um Frauen handelt.⁴² Die Frage, warum man sich nicht auch für die nicht identifizierten männlichen Opfer von Tötungsdelikten interessiere, beantwortet das Bundeskriminalamt im Internet damit, „dass Frauen von Gewalt und Ausbeutung überproportional betroffen sind“⁴³. Das ist aber im ersten Teil eine recht offensichtlich

³⁸ Näher Kukielka/T. Walter, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 14 (2013), 61 (66 ff.).

³⁹ Zusammenfassend Bećirević, in: Kiernan/Lower/Naimark/Straus (Hrsg.), Genocide in the Contemporary Era, 1914–2020 (The Cambridge World History of Genocide, Band 3), 2023, S. 627 ff.

⁴⁰ Siehe The Washington Post v. 8.8.2022, abrufbar unter <https://www.washingtonpost.com/world/2022/08/08/ukraine-bucha-bodies/> (28.10.2025).

⁴¹ Raether/Ehmann/Flemisch/Hajek, Die Zeit v. 10.4.2025, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/2025-04/toetungsdelikte-frauen-2024-partner-mord-femizide> (28.10.2025).

⁴² Dazu das Bundeskriminalamt, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/Landingpages/Identifyme/identifyme_node.html (28.10.2025).

⁴³ Wie Fn. 42.

falsche Behauptung und im zweiten eine ebenso vage wie gewagte These, besonders mit Blick auf Deutschland. Aber auch wenn es so sein mag, dass unter den nicht identifizierten Opfern von Tötungsdelikten mehr Frauen als Männer sind: Warum macht das die Männer wiederum vollständig irrelevant?

Das dritte Schlaglicht sind die Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Wie schon erwähnt, betrifft diese Gewalt unterdessen sogar im Hellsfeld immerhin zu rund 30 % Männer. Daher sollte man meinen, dass auch die öffentliche Berichterstattung und die staatliche Fürsorge zugunsten der Opfer von häuslicher Gewalt zu rund einem Drittel Männern zugutekommen. Davon kann aber keine Rede sein. Denn während es in Deutschland für Frauen rund 8.100 Plätze in Frauenhäusern und Schutzwohnungen gibt,⁴⁴ beträgt deren Zahl für Männer 44.⁴⁵ 30 % der Gesamtzahl solcher Plätze wären etwa 2.400, das heißt rund 54-mal so viele. Und auch die Berichterstattung ergeht sich zwar in umfangreichen Klagen über einen weiterhin bestehenden Mangel solcher Plätze für Frauen und überhaupt in zornigen Forderungen nach besserer Prävention und stärkerer Hilfe zugunsten von Frauen, erwähnt aber praktisch nie den viel größeren Bedarf an solchen Plätzen, solcher Prävention und solcher Hilfe zugunsten von gewaltbetroffenen Männern.

Es ist bei alldem wie bei Unglücken und Naturkatastrophen, wenn die Zahl der Opfer genannt wird mit dem Zusatz „darunter (zahlreiche) Frauen und Kinder“: Tote und verletzte Männer sind keiner Erwähnung wert. Sie sind der Normalfall. Ihn braucht man nicht besonders zu erwähnen, nicht besonders zu betrauern, und gegen ihn muss man auch nichts Besonderes unternehmen. Warum ist das so?

3. Gründe des Desinteresses

a) Männer als Täter annullieren Männer als Opfer?

In der politischen Diskussion ist die Reaktion auf Befunde wie die soeben mitgeteilten stets dieselbe: Es wird eingewandt, dass doch auch die Verursacher des Leids, bei Straftaten also die Täter ganz überwiegend Männer seien. Das trifft zumindest bei den Straftaten zu und wird gerade bei den vollendeten Tötungsdelikten besonders deutlich: 2024 lag der Männeranteil an den Tatverdächtigen zu §§ 211–213 StGB bei 88,5 %.⁴⁶ Tötungs- wie auch sonstige Gewaltkriminalität ist noch immer Männerache, jedenfalls im Hellsfeld der PKS. Aber was sagt das aus über den Wert und die Schutzwürdigkeit der Opfer, wenn die das gleiche Geschlecht haben wie

⁴⁴ Spiegel Online v. 6.3.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/frauenhaeuser-in-deutschland-ueberlastet-a-0f5cf824-d8dc-421f-8b44-ca1a297b2d49> (28.10.2025).

⁴⁵ Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, <https://www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/bedarf/> (28.10.2025).

⁴⁶ Zu § 211 StGB insgesamt 869 Tatverdächtige, davon 759 Männer. Zu § 212 StGB (ohne § 213 StGB) insgesamt 2.009 Tatverdächtige, davon 1.789 Männer. Zu § 213 StGB insgesamt zwei Tatverdächtige, davon einer ein Mann.

ihre Peiniger und Mörder? Die einzige Antwort, die wissenschaftlich vertretbar ist, lautet: Es sagt darüber überhaupt nichts aus. Und das ist auch die einzige Antwort, die verfassungsrechtlich und ethisch vertretbar ist. Denn es ist die einzige Antwort, die den Menschen, hier: das Opfer einer Gewalttat, als Individuum betrachtet – und nicht lediglich als Teil eines Geschlechterkollektivs, innerhalb dessen man die Schuld jedes Mitglieds des Kollektivs jedem anderen Mitglied zurechnen könnte, so dass alle Taten innerhalb des Kollektivs gewissermaßen Selbstverletzungen wären.

Geht es um Frauen, leuchtet das auch allen sofort ein. Es ist noch keiner auf die Idee gekommen, es für nicht so schlimm zu halten oder gar für ein kriminalstatistisches Nullum, wenn eine Frau Opfer eines Mordes wird, den eine andere Frau begeht. Denn was kann das Opfer eines Mordes für das Geschlecht des Täters – oder der Täterin? Inwieweit würde der Wert eines Mordopfers oder die Verwerflichkeit der Tat dadurch vermindert, dass Opfer und Täter mit dem gleichen Geschlecht zur Welt gekommen sind? Werden sie aber durch diesen Umstand nicht vermindert, dann ist es für die Würdigung eines Verbrechens zunächst einmal vollkommen gleichgültig, welches Geschlecht das Opfer hat und welches der Täter: Das Geschlecht eines Menschen entscheidet weder über seinen Wert als Opfer einer Straftat noch über seinen Unwert als Täter noch über die Verwerflichkeit einer Tat von wem auch immer gegen wen auch immer.

b) Männer als Menschen minderen Werts

Tatsächlich zu erklären ist das flächendeckende gesellschaftliche und politische Desinteresse an männlichem Leid und an Männern als Opfer von Gewalt allein damit, dass Männer von den Gesellschaften, in denen sie leben, schon immer als Menschen minderen Werts betrachtet und behandelt worden sind. Das dürfte den schlichten evolutionsbiologische Grund haben, dass der biologische Fortbestand einer Gesellschaft vor allem gebärfähige Frauen voraussetzt, aber nur wenige zeugungsfähige Männer. Daher konnten und mussten es sich frühe menschliche Gemeinschaften leisten, Männer größere Risiken eingehen zu lassen und sie eher und häufiger als Frauen zu opfern. Und das wirkt auch in den modernen Gesellschaften fort.

Dafür, dass Gesellschaften dem Leben von Frauen höhern Wert beimaßen und beimesen, gibt es zahlreiche Belege. Aus der deutschen, genauer germanischen Strafrechtsgeschichte ist etwa an die Wergelder zu denken, die zu zahlen hatte, wer einen Menschen tötete. Sie waren deutlich höher, wenn das Opfer eine Frau war. Gemäß der Lex Alamannorum zum Beispiel betrug die Buße bei der Tötung einer Frau das Doppelte der Buße bei Tötung eines Mannes, und gleiches galt bei der Körperverletzung.⁴⁷ Ich habe mich zu dieser „Wertlosigkeit der Männer“ bereits an anderer Stelle und mit weiteren Beispielen geäußert, darauf sei verwiesen.⁴⁸ Hier nur noch drei Hinweise auf weitere normative Indikatoren dieser

⁴⁷ Siehe Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2012, S. 14.

⁴⁸ Siehe T. Walter, Schweizer Monat 1072 (Dez. 2019, Jan. 2020), 28 ff.

Wertlosigkeit. Erstens auf den sogenannten Birkenhead-Drill bei Katastrophen, insbesondere Schiffshavarien: zu retten sind dann „Frauen und Kinder zuerst“, die Männer mögen sterben. Zweitens auf die Wehrpflicht, die in vielen Staaten allein für Männer besteht. Bekanntlich auch in Deutschland, dessen Art. 12a GG den „Dienst an der Waffe“ den Frauen sogar ausdrücklich verbietet; kämpfen und sterben sollen allein die Männer. Drittens auf die schon erwähnte Istanbul-Konvention, die sich allein um den Schutz von Frauen und Kinder vor Gewalt sorgt.

Erinnert sei ferner daran, dass in den Kriegen und Bürgerkriegen der Menschheitsgeschichte alle Parteien so gut wie immer eher bereit gewesen sind, die Männer des gegnerischen Kollektivs zu töten – auch Zivilisten – als dessen Frauen und Kinder, und dass es nicht selten das erklärte Ziel eines Völkermordes war, diese Männer und nur sie umzubringen.

Zu alldem passt die nachhaltig gesicherte psychologische Erkenntnis, dass Männer wie Frauen dem Leid von Männern gleichgültiger gegenüberstehen als dem Leid von Frauen und eher bereit sind, Männern Nachteile zuzufügen, um anderen zu helfen, als Frauen (Mitleidslücke, gender empathy gap).⁴⁹

Diese Mitleidslücke und der allgemeine Befund, dass Männer und Jungen tatsächlich so gut wie immer und überall stärker unter Gewalt zu leiden hatten und haben als Frauen und Mädchen, sind zwar psychologische, historische und soziologische Fakten. Sie taugen aber nicht als Leitsterne für den Gesetzgeber, am allerwenigsten für den Strafgesetzgeber. Denn der hat nicht die Missachtung von Werten zu reproduzieren, sondern Werte gegen ihre Missachtung zu verteidigen und hochzuhalten. Das gilt auch – und in unserer Zeit ganz besonders – für die Gleichwertigkeit der Geschlechter.

IV. Schluss

1. Das Ziel der Kriminalstrafen ist Gerechtigkeit

Das Plädoyer für härtere Strafen bei „Femiziden“ wird oft mit dem Wunsch begründet, Frauen besser vor dieser Gewaltkriminalität zu schützen. Das indes setzt eine präventive Wirkung von Kriminalstrafen voraus, die sie kaum und bei den Tötungsdelikten überhaupt nicht haben. Bei ihnen darf man nicht einmal auf einen nennenswerten präventiven Nebeneffekt der Kriminalstrafen hoffen. Für die Tötungsdelikte gilt daher besonders deutlich, was aber auch für alle anderen Delikte Beachtung verlangt: Systematisch, heißt mit durchgehender Aussicht auf Erfolg, kann das Strafrecht nur zweier-

⁴⁹ Siehe etwa Bleske-Rechek/Deaner, Behavioral and Brain Sciences 45 (2022), e131, abrufbar unter

<https://www.cambridge.org/core/journals/behavioral-and-brain-sciences/article/societies-also-prioritize-female-survival/8FBA1AE13EB0271EBA0F201F302A55FD>

(28.10.2025);

Graso/Reynolds/Aquino, Archives of sexual behavior 52 (2023), 2433, abrufbar unter

<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10508-023-02571-0.pdf> (28.10.2025);

Graso/Reynolds, Biology Letters, 20 (11/2024), abrufbar unter <https://royalsocietypublishing.org/doi/full/10.1098/rsbl.2024.0381#d1e452> (28.10.2025); alle mit weiteren Nachweisen.

lei, und zwar erstens *Werte* betonen und zweitens für *Gerechtigkeit* sorgen, wenn sie missachtet werden. Daher kommt es auch für Tötungsdelikte an Frauen darauf an, welche Werte betont werden sollen und wann es gerecht ist, auf ihre Missachtung mit einer besonders harten Strafe zu reagieren. Und für die Antwort ist eines klar: Das Geschlecht darf keine Rolle spielen. Mit anderen Worten sind diese Fragen für Tötungsdelikte an Frauen genauso zu beantworten wie für Tötungsdelikte an Männern:

2. Gerechtigkeit kennt kein Geschlecht

Art. 1 Abs. 1 GG spricht von der Würde des Menschen schlechthin – und nicht von einer besonderen Würde der Menschen des weiblichen Geschlechts. Und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sagt in klarsten, eigentlich unmissverständlichen Worten, dass niemand aufgrund seines Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Das gilt auch für die Werturteile und Strafdrohungen des Strafgesetzbuchs. Daher dürfen sie nicht von dem Geschlecht eines Täters oder eines Opfers abhängen (mit den drei ebenso theoretischen wie unbedeutenden Ausnahmen, von denen oben I. 1. die Rede gewesen ist).

Unbedenklich ist es nur, wenn eine Strafbestimmung statistisch betrachtet auf der Täter- oder der Opferseite ein Geschlecht häufiger erfasst als das andere. Ein solcher statistischer Unterschied berechtigt aber nie dazu, das statistisch weniger häufige als unbedeutlich anzusehen und daher ganz aus einer strafrechtlichen Norm herausfallen zu lassen. Ferner lehrt ein Blick auf die Gewaltkriminalität, dass es nur wenige Fallgruppen gibt, in denen Frauen und Mädchen statistisch häufiger Opfer werden als Männer und Jungen – und dass Gewalt insgesamt ein Phänomen ist, das Männer und Jungen als Opfer viel häufiger und härter trifft als Frauen und Mädchen. Diese Männer und Jungen sind *andere* Menschen als jene, von denen die Taten begangen werden, und daher lassen sich ihr Leben und ihre Gesundheit auch dann nicht als belanglos oder minderwertig behandeln, wenn der Täter das gleiche Geschlecht hat wie sie.

Wenn es derzeit in Deutschland auf dem Gebiet der Gewaltkriminalität eine handfeste Geschlechterungerechtigkeit gibt, so ist das die Ungerechtigkeit, dass es für Männer kaum Hilfs- und Schutzangebote gibt, wenn sie Opfer von häuslicher Gewalt sind oder zu werden drohen. Von dieser – in ihrer Dimension himmelschreienden – Ungerechtigkeit lenkt die kriminalpolitische Diskussion über „Femizide“ allerdings eher ab, als sie geeignet wäre, für Abhilfe zu sorgen. Ein Zweck dieses Beitrages ist, das zu ändern. Dass er ihn erreicht, wage ich nicht zu hoffen.